

Statuten des Vereins „The Rover Company“

I. Name, Sitz

Unter dem Namen „*The Rover Company*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

„*The Rover Company*“ fördert den Kontakt zwischen jungen Erwachsenen im 4.Stufenalter / als Rover, gemäss den Bestimmungen der Pfadibewegung Schweiz PBS. Zu diesem Zweck bietet „*The Rover Company*“ besondere Plattformen für Projekte, Aktivitäten, Auslandreisen etc. die nach der 4.Stufenmethodik der PBS gestaltet werden.

„*The Rover Company*“ betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck die Roveridee und den Vereinszweck zu propagieren.

„*The Rover Company*“ übt ihre Tätigkeit in Einklang mit den Zielen und Grundlagen der Pfadibewegung Schweiz PBS.

Die Ziele und Tätigkeiten sind gemeinnützig. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Spesenentschädigungen können in einem Spesenreglement festgehalten werden.

„*The Rover Company*“ ist politisch und konfessionell neutral.

III. Zusammenarbeit

„*The Rover Company*“ versteht sich als ein “offener Verein” und strebt eine Zusammenarbeit mit der PBS, den Rotten, den Abteilungen, den Korps & Regionen, den Kantonalverbänden und anderen Pfadinahen Organisationen an.

IV. Mitgliedschaft

Der Verein „*The Rover Company*“ kennt folgende Mitgliedsformen:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Gönner

Aktivmitglied soll werden, wer die Absicht hat, bei „*The Rover Company*“ an Aktivitäten und Projekten teilzunehmen, mitzuarbeiten und/oder mitzudenken. Passivmitglied kann werden, wer die Ziele von „*The Rover Company*“ unterstützen möchte. Gönner ist, wer „*The Rover Company*“ finanziell mit einer Spende unterstützt in der Höhe von mindestens dem dreifachen Mitgliederbeitrag pro Jahr.

V. Organe

Der Verein „*The Rover Company*“ kennt folgende Organe:

- die Vereinsversammlung
- den Vorstand
- die Projektleitungen
- die Rechnungsrevisoren

1. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vereinsversammlung gehören alle Aktivmitglieder an. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Im weiteren hat der Vorstand oder eine andere damit beauftragte Person eine Vereinsversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus.

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres hat die Vereinsversammlung folgende Aufgaben wahrzunehmen: - Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes des Vorjahrs - Bestätigung der Vorstandsmitglieder - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren - Festlegen des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder - Genehmigung des Jahresbudgets.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- einer/einem oder mehreren BeisitzerInnen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt „*The Rover Company*“ nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht an eine Projektleitung abgetreten sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben: - Einberufung der Vereinsversammlung - Entscheiden über Beitrittsgesuche als Aktivmitglied - bestimmen über die Initialisierung und Durchführung eines Projektes - Ernennung sämtlicher Mitglieder der Projektleitungen - Überwachung der Projektleitungen - Budgetkontrolle - Verfassen eines Jahresberichtes zu Handen der Vereinsversammlung und der Gönner.

3. Die Projektleitungen

Die Projektleitungen werden durch den Vorstand ernannt. Mitglieder einer Projektleitung sind Aktivmitglieder von „*The Rover Company*“.

Die Aufgaben der Projektleitungen sind, die vom Vorstand beschlossene Projekte im Rahmen des Budgets umzusetzen.

Nach Abschluss eines Projektes verfasst die Projektleitung einen Bericht zuhanden des Vorstandes.

Die Projektleitungen können beliebig viele Arbeitsequipen bilden und diese mit Pflichten und Rechten ausstatten. Jeder Arbeitsequipe muss wenigstens ein Mitglied der Projektleitung angehören; alle anderen Equipoenmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder einer Projektleitung werden vom Vorstand einzeln ernannt und entlassen.

Die Mitglieder einer Projektleitung sind im Rahmen ihres Aufgabengebietes und des Budgets einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausgaben beschliessen, die das Budget überschreiten.

4. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen am Ende des Jahres die Arbeit des Kassiers und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

VI. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf CHF 10.-

Wer während des 4. Quartals des Kalenderjahres beitritt oder während des 1. Quartals des Kalenderjahres austritt oder ausgeschlossen wird, ist vom Jahresbeitrag befreit. Die anderen zahlen einen vollen Jahresbeitrag.

VII. Vereinsvermögen, Haftung

Das Vereinsvermögen bildet sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüssen aus den Projekten.

Der Verein haftet für alle Verpflichtungen ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich wegbedungen.

VIII. Beitritt, Austritt, Ausschluss

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Über den Beitritt als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern man im letzten Halbjahr kein Amt bekleidet hat. Für alle weiteren Mitglieder gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Ist das Verhalten eines Vereinsmitgliedes für den Verein untragbar oder verweigert ein Vereinsmitglied die Zahlung des Mitgliederbeitrages, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

IX. Statutenänderung, Vereinsauflösung

Eine Statutenänderung kann die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr beschliessen. Die Auflösung des Vereins kann die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehr beschliessen, sofern dies in der Einladung zur Vereinsversammlung als Traktandum aufgeführt worden ist. Ein allfälliges Vereinsvermögen bei Auflösung ist zweckgebunden an den „Renfer Fond“ der Pfadibewegung Schweiz PBS zu überlassen.

Der Verein „*The Rover Company*“ ist am 12. Januar 2001 in Zürich gegründet worden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins „*The Rover Company*“ genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 12. Januar 2001

Der Präsident

Die Aktuarin